

## **Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eschenburg vom 03.09.2020**

Die vorgenannte Wasserversorgungssatzung wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde 35713 Eschenburg in der Sitzung am 06.10.2022 die §§ 25 und 27 geändert:

### § 1

(1) § 25 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die nachfolgenden Zählergrößen beträgt monatlich für einen Wasserzähler

Zähler		Grundgebühr netto	Grundgebühr einschl. Umsatzsteuer
Nenngröße Q3	2,5 m <sup>2</sup>	5,03 €	5,38 €
Nenngröße Q3	6,0 m <sup>3</sup>	13,17 €	14,09 €
Nenngröße Q3	10,0 m <sup>3</sup>	17,07 €	18,26 €
Nenngröße Q3	16 m <sup>3</sup> /DN 50	40,97 €	43,84 €
FlowIQ3100	DN 80	97,63 €	104,46 €
FlowIQ3100	DN 100	155,76 €	166,66 €

(2) § 27 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,20 € netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m<sup>3</sup> 2,35 € brutto.

### § 2

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschenburg, den 07.10.2022

Der Gemeindevorstand

Konrad  
Bürgermeister

Die vorstehende Wasserversorgungssatzung wurde am 20.10.2022 in der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg öffentlich bekannt gemacht.

Eschenburg, den 21.10.2022

Der Gemeindevorstand

Konrad  
Bürgermeister